

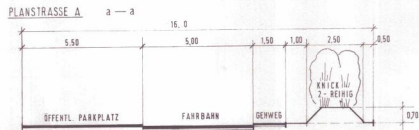
TEIL A - PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000

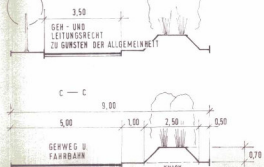
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO 1990



QUERSCHNITTE M.1:100



GEHWEG b-b



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN: GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWEGUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauOB
	WA ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB § 4 BauNVO
	Q... GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ GESCHOSSENFÄCHENZAHL - GFZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB § 6 Nr. 11 BauNVO
	0... BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - HAUPTRICHTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE VORCHARAKTER: KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauOB
	III. VERKEHRSFLÄCHEN: STRASSENVERKEHRSFÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSLEINIE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE GRÜNFÄCHEN PRIVATE GRÜNFÄCHER PRIVATER KINDERSPIELPLATZ PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB
	IV. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDSCHAFT: ANKOPPLANZENDE BÄUME ANKOPPLANZENDE KNIK VORHANDENE ZU ERHALTENDE BÄUME VORHANDENE ZU ERHALTENDE KNIK SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20a u. 20 BauOB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauOB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauOB § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauOB
	STELLPLÄTZE GSt GSt GSt UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Nr. 22 BauOB
	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DER BAUGEBIETE	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHER - SICHTBREMSE -	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN - § 82 Abs. 1 BauNVO: DACHFORMEN: SATTELDACH WALMDACH ZELTDACH DACHNEIGUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE VORCHARAKTER: VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FÜRZUFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE FLURSTRECKENBEZEICHNUNG VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB
	MÖGLICHE PARKPLATZ-/STELLPLATZANORDNUNGEN BEZEICHNUNG DER TEILBEREICHE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU BEGÜNSTIGTER KNIK	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

TEIL B - TEXT

- IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND GEM. § 9 ABS. 5 UND ABS. 9 BAUNVO DIE AUSNAHME DER § 4 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO (SONSTIGE NUTZUNGSGEBIETE) UND DER § 4 ABS. 3 NR. 4 BAUNVO (GARTENBÄUWERKE) UND DER § 4 ABS. 3 NR. 5 BAUNVO (LANZELLE) ABGESCHLOSSEN.
- DER ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 11 ABS. 1 BAUNVO IST AUSGESCHLOSSEN. DIESES GILT NICHT FÜR DIE NACH LANDESRICHT GEM. § 11 ABS. 1 BAUNVO VORABEN UND FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRICHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULASSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
- ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 82 ABS. 1 BAUNVO)**
FÜR DAS WA - GEBIET WIRD ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
3.1. DACHFORMEN: SATTEL- (SD), WALM- (WD) ODER ZELTDACH (ZD) NACH DEN FESTSETZUNGEN IN TEIL A. PLANZEICHNUNG. FÜR GARAGEN SIND PULT- ODER FLACHDÄCHER ZULASSIG.
3.2. SOCKELHÖHE: HÖCHSTENS 120 CM, GEMESSEN VON DER MITTLEREN NIVEAULAGE DES ZUGERIGEN STRASSENABSCHNITTES BEZU. WOHNGEBIETES.
- DAS ANPFLANZEN UND DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND IHRE ERHALTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20a u. 20b BAUNVO)**
4.1. DER IN TEIL A - PLANZEICHNUNG ALS ANKOPPLANZENDE BÄUME ODER KNIK ALS WÄLLEGE ENTSPRECHEND DEM SICHERHALTEN DER PLANZEICHNUNG BEFUNDLICHEN QUERSCHNITT ANZEIGEN DIE BEPFLANZUNG HAT - ZURHEILIG ALS SCHLEIER- KASSEL- KNIK ZU ERHALTEN UND IST DABEIHIN ZU ERHALTEN.
4.2. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME UND BAUMREIHEN SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BAUNVO DABEIHIN ZU ERHALTEN. BAUMREIHEN SIND ÜBERNACH MIT EINER DAUERHAFT LEFT UND WASSERFÜHRENDE KANNE ZU VERSEHEN. DIE BRÜCKE DER BAUMREIHE SOLL § 5. EINFRIEBUNGEN UND FREIPLÄCHENGESTALTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUNVO)
5.1. EINFRIEBUNGEN SIND NUR MIT DAMMTER BEPFLANZTER LEBENDER WEDE BIS ZU 70 CM HÖHE ZULASSIG.
5.2. ALLE FREIPLÄCHEN SIND GRÜNDSÄTTLICH ALS RAHMENFLÄCHEN MIT EINZELNEN BUSCH- UND BAUMGRUPPEN ANZULEGEN.
- IM WEITEREN GILT NACHFOLGENDER TEXT DER URSPRUNGSSATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 - GLENDBERG - WEST (RECHTSKRAFT: 08.08.1991):
III. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHER - SICHTBREMSE - GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUNVO
IM BEREICH DER SICHTBREMSE SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 11 ABS. 1 BAUNVO UNZULASSIG. EINFRIEBUNGEN, HECKEN UND STRAUHWERKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 CM NIEMAL ÜBERSCHREITEN.
IV. ZULASSIGE GEBÄUDEHÖHEN AUF DEN FLÄCHEN FÜR GEMEINDEBEDARF - KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN - GEM. § 16 ABS. 5 BAUNVO.
HÖCHSTZULASSIGE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN + 25 M ÜBER STRASSENKASSE DES ZUGERIGEN STRASSENABSCHNITTES. TURMHÖHE FREIGESTELLT.

ÜBERSICHTSPLAN M.1:25000



SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET GLENDBERG-WEST, TEILBEREICH ZWISCHEN KLEIN NIENDORFER WEG, AN DER TRAVE, AM EICHBERG

1. Aufgeteilt aufgrund des Anstellungsverfahrens der Stadtvertretung vom 14.06.1990
Die städtische Bebauungsplanung des Anstellungsverfahrens wird durch Abdruck in der Stadtzeitschrift 'Lübecker Nachrichten' am 21.06.1990 erfolgt.
2. Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauOB ist am 23.10.1990 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.1990 für Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 05.10.1991 den Entwurf der 12. Änderung des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 12. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.1991 bis zum 02.04.1992 während folgender Zeiten 09:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 19.02.1992 in der Stadtzeitschrift 'Lübecker Nachrichten' bekannt gemacht worden.
6. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1-5 wird hiermit bescheinigt.
Bad Segeberg, den 26.06.1992

8. Der Inhaltserfüllende Bestand an...
Die in der Rot korrigierten Durchstellungszeichnungen sind durch Verzeichnung übergeben.
9. Die Stadtvertretung hat die angebotenen Belangen und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.05.1991 geprüft. Das Ergebnis ist aufgeführt worden.
10. Die 12. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.05.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Regierung wurde gebittet, die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 7-9 wirt hiermit bescheinigt.
Bad Segeberg, den 26.06.1992

11. Die B-Planänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt, die dem Anstellungsverfahren zugehörigen Ergänzungen an... werden beigefügt.
Bad Segeberg, den 14.04.1993

12. Die Durchführung des Anstellungsverfahrens zur B-Planänderung, die Genehmigung gem. § 82 Abs. 1 BauNVO sowie die Stelle bei der der B-Plan auf Dauer während der Bauverfahren von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Abschlüsse zu erhalten ist, sind am 26.06.1993 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verleumdung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtskraft gem. § 275 Abs. 2 BauOB und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entscheidungsansprüchen gem. § 44 BauOB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 22.04.1993 in Kraft getreten.
Bad Segeberg, den 27.04.1993